



Grundversorgung

Produkt- und Preisblatt

Grundversorgung Privat (für Haushalte)

Energiepreise ¹ gültig ab 01.10.2022	netto (exkl. 20 % USt.)	brutto (inkl. 20 % USt.)
Grundpreis (EUR/Jahr ²)	12,576	15,091
Arbeitspreis (Cent/kWh)	38,6416	46,3699

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Arbeitspreises gemäß Punkt 7. ALB: 550,97. Dieser Ausgangswert wird abweichend zum Durchschnittswert gemäß 7. ALB definiert und vereinbart.

Hinweis: Der Durchschnitt der 14 Indexwerte des gewichteten Österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 05/2021 bis 06/2022 würde 163,68 betragen.

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Grundpreises gemäß Punkt 7. ALB: 118,0
(= Indexwert Österreichischer Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ Basismonat 04/2022)

Die **erstmalige Anpassung des Arbeitspreises** und **des Grundpreises** erfolgt - abweichend zu dem in Punkt 7. ALB dafür vorgesehenen Termin - zum **01.06.2024**.

Weitere Informationen zur Ermittlung der Ausgangswerte für den Arbeitspreis und den Grundpreis sowie über die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises gemäß Punkt 7. ALB und weiters zu den voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 3 unter „Informationen zur Entgeltanpassung“.

Grundversorgung Business (für Kleinunternehmen) bis 100.000 kWh

Energiepreise ¹ gültig ab 01.10.2022	netto (exkl. 20 % USt.)	brutto (inkl. 20 % USt.)
Grundpreis (EUR/Jahr ²)	12,576	15,091
Arbeitspreis (Cent/kWh)	40,4423	48,5308

Information zur Berechnungsbasis des oben angeführten Arbeitspreises: Ausgangswert: 550,97

Information zur Berechnungsbasis des oben angeführten Grundpreises: Ausgangswert VPI (2015) 118,0
(Als Ausgangswert VPI (2015) wird der Österreichische Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ für 04/2022 herangezogen)

Die **erstmalige Anpassung des Arbeitspreises** und **des Grundpreises** erfolgt - abweichend zu dem in Punkt 7. ALB dafür vorgesehenen Termin - zum **01.06.2024**.

¹ **Energiepreise:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer). Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.



Stromkennzeichnung

gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 17/2021 und der Stromkennzeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 467/2013 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 80,08 % aus Österreich und zu 19,92 % aus Norwegen.

Wasserkraft	87,29 %
Windenergie	8,56 %
Photovoltaik	1,74 %
Feste oder flüssige Biomasse	1,45 %
Sonstige Ökoenergie	0,96 %

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

Zusätzlich zu den **Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)** gelten die angeführten Voraussetzungen: Die Belieferung mit den angeführten Produkten erfolgt ausschließlich für Verbrauchsstellen im Netzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH unter den Voraussetzungen, dass es sich beim Interessenten um einen Haushaltskunden oder ein Kleinunternehmen handelt, dieser sich gegenüber TIWAG auf die Grundversorgung beruft bzw. einen entsprechenden Lieferantrag unterfertigt und eine **Barsicherheit** geleistet hat. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich bei Haushaltskunden nach der Abschlagszahlung für einen Monat und bei Kleinunternehmen nach den Abschlagszahlungen für drei Monate. Zudem kann der Grundversorgungsvertrag durch den Lieferanten gemäß § 66a Abs. 4 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 **aus wichtigem Grund gekündigt** werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber:

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z.B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie:

Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIWAG. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insoweit und insofern TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben) verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Wegfall von Produktvoraussetzungen:

Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der genannten Produktvoraussetzungen ist TIWAG berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Punkt 6.2 ALB, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen.



Informationen zur Entgeltanpassung:

Allgemeines: Die Anpassung von Arbeits- und Grundpreis erfolgt erstmals zum 01.06.2024 und in weiterer Folge jeweils einmal jährlich zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preissenkung folgt dabei der Entwicklung objektiver, durch TIWAG nicht beeinflussbarer und öffentlich zugänglicher Indizes. Für die Anpassung der Arbeitspreise wird der gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) herangezogen, für jene des Grundpreises der Verbraucherpreis-Index 2015 (VPI 2015).

Sowohl für den Arbeitspreis als auch für den Grundpreis gilt dabei: Das Ausmaß der Anpassung entspricht dem Verhältnis von Referenzwert zum Ausgangswert (in Prozent) des jeweiligen herangezogenen Index.

$[(\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert}) / \text{Ausgangswert}] \times 100 = \text{Entgeltanpassung (in Prozent)}$

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der ÖSPI basiert auf Großhandelspreisen für Stromlieferanten und kann daher größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung der Arbeitspreise in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI sind auch erhebliche Preiserhöhungen oder Preissenkungen zu den jährlichen Anpassungstichtagen möglich. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Berechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.tiwag.at/entgeltanpassung.

Detailinformation zu den Ausgangswerten

Arbeitspreis: Als **erster Ausgangswert** für die zukünftige Anpassung des Arbeitspreises wird abweichend von der Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt 7. ALB (Ausgangswert ist der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem Vertragsabschluss vorangegangen sind) folgender Wert vereinbart: **550,97**

Informativ wird darauf hingewiesen, dass der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01. Oktober 2022 vorangegangen sind, 163,68 betragen würde:

Mai 2021	Juni 2021	Juli 2021	August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021
91,52	95,99	100,92	106,89	113,69	123,00	136,46
Dezember 2021	Jänner 2022	Februar 2022	März 2022	April 2022	Mai 2022	Juni 2022
148,67	164,62	199,08	206,80	233,75	279,52	290,58

Summe der Einzelwerte: **2.291,49**

Ausgangswert Arbeitspreise (Durchschnittswert* ÖSPI (gewichtet)):
 $2.291,49 / 14 = 163,68$

Diesem Wert liegen Indexwerte und Indexentwicklungen vor dem 01. Oktober 2022 zugrunde. Die einzelnen Indexwerte des ÖSPI werden monatlich auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency veröffentlicht. Auf der Website von TIWAG findet sich unter www.tiwag.at/entgeltanpassung eine direkte Verlinkung zum ÖSPI.

Der abweichend davon vereinbarte (höhere) Ausgangswert ist daher für Sie als TIWAG-Stromkunde bei der zukünftigen Anpassung des Arbeitspreises günstiger als der Ausgangswert aus der Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt 7. ALB. Der vereinbarte (höhere) Ausgangswert ist rechnerisch ermittelt: **550,97**. Dabei wurde die Relation zwischen Arbeitspreis und Ausgangswert entsprechend der am Beschaffungsmarkt gestiegenen Preise gewahrt.

Grundpreis: Erster Ausgangswert Grundpreis: Indexwert des VPI 2015 für den Monat April 2022: **118,0**

Dem Ausgangswert für den Grundpreis liegt der Indexwert für den Monat April 2022 und somit ein in der Vergangenheit liegender Indexwert zugrunde. Damit werden bei der nächsten Preisanpassung Indexentwicklungen ab April 2022 berücksichtigt. Die Indexwerte des VPI 2015 für zukünftige Anpassungen des Grundpreises werden monatlich von der Statistik Austria veröffentlicht. Auf der Website der TIWAG findet sich unter www.tiwag.at/entgeltanpassung eine direkte Verlinkung zum VPI 2015.

Detailinformation zu den Referenzwerten

Arbeitspreis: Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Grundpreis: Referenzwert ist jeweils der Indexwert des VPI 2015 jenes Monats, welcher sechs Monate vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Grundpreises liegt.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Auswirkung von Änderungen bei Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen auf das Lieferentgelt: Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung bestehender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie, wird das Lieferentgelt gemäß dem Punkt 7.3. der ALB angepasst.

Details zu den Ausgangswerten und deren Berechnung, zu den dazu herangezogenen Indexwerten, zum Berechnungszeitraum und weiteren Berechnungsbeispielen finden Sie unter www.tiwag.at/entgeltanpassung. Diese Informationen können zudem bei TIWAG telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.

* arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte